

**GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG für im Haltungsbetrieb geschlachtetes Farmwild¹
bei Schlachtieruntersuchungen von Schalenwild aus Wildfarmen mit geringer Produktion²**

Dienststelle: LAV – Regionalstelle (bitte ankreuzen) Ost
 Zentralstelle/ Regionalbereich West
 Mitte

Ausstellender Tierarzt (Name, Ort): amtlicher Tierarzt Amtstierarzt
(Zutreffendes ankreuzen)

1. Identifizierung der Tiere

Tierart:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

2. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:

Kennnummer des Betriebs (nicht obligatorisch):

3. Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

Mit folgendem Transportmittel:

4. Andere relevante Informationen

5. Erklärung²: Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass

- die oben bezeichneten Tiere am (Datum) um Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachtieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden wurden;
- sie am (Datum) um Uhr in dem Betrieb geschlachtet und das Schlachten und Ausbluten korrekt durchgeführt wurden;
- die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den rechtlichen Anforderungen genügen und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstanden.

ausgestellt in (Ort): **am (Datum):**

(Stempel Tierarzt)

.....
Unterschrift des amtlichen Tierarztes / Amtstierarztes

¹ Gem. Anhang III Abschn. III Nr.3 Buchstabe j der VO (EG) Nr. 853/2004, i. V. m. § 7b der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und § 12a der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV), jew. i. d. g. F.; erstellt nach d. Muster des Anh. I Abschn. IV Kap. X Teil B der VO (EG) 854/2004.

² Wenn Schlachtieruntersuchungen bei Schalenwild aus Wildfarmen mit geringer Produktion (nicht mehr als 50 Stück pro Jahr) nach Genehmigung durch die zuständige Behörde innerhalb von 24 Std. bis 28 Tagen vor der Schlachtung durchgeführt werden, hat der amtliche Tierarzt, der die Schlachtieruntersuchung durchgeführt hat, in Nr. 5 dieser Gesundheitsbescheinigung den zweiten Anstrich der Erklärung zu streichen (Anmerkung: hier bereits vorab gestrichen). In diesem Fall ist dem/den Tierkörper/n bei der Beförderung zum Schlachtbetrieb nach § 12a Absatz 1 Nr. 1 der Tier-LMHV die schriftliche Erklärung einer kundigen Person i. S. von Anhang III Abschn. IV Kap. I der VO (EG) Nr. 853/2004 beizufügen.